

F. Revisions- und Schlussbestimmungen

Statutenrevision

Art. 25

Statutenrevisionen können vom Vorstand oder von stimmberechtigten Mitgliedern beantragt werden und sind in einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung vorzunehmen. Änderungen einzelner Artikel sowie eine Totalrevision der Statuten können durch die Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder vorgenommen werden.

Vereinsauflösung

Art. 26

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen, ausserordentlichen Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Bei einer allfälligen Vereinsauflösung sind die Vereinsakten und das Vereinsvermögen dem Zürcher Bauernverband treuhänderisch zu übergeben.

Bei einer allfälligen Neugründung innert zehn Jahren steht dem Nachfolgeverein das Anspruchsrecht auf die Vereinsakten und das Vereinsvermögen zu, sofern die Statuten ähnliche Zweckbestimmung aufweisen.

Findet innerhalb dieser Frist keine Neugründung statt, sind das Vereinsvermögen einer gemeinnützigen Institution und die Akten dem Staatsarchiv zukommen zu lassen.

Schlussbestimmungen

Art. 27

Vorstehende Statuten wurden an der Generalversammlung vom 16. April 2005 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Lindau, 16. April 2005

Für den Strickhofverein:

Der Präsident: Hansheirich Rast

Der Aktuar: Willy Steimann

Strickhof-Verein

Statuten



vom 16. April 2005

Statuten Strickhof-Verein¹

A. Name und Sitz

Name	Art. 1 Unter dem Namen „Strickhof-Verein“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB
Sitz	Art. 2 Der Sitz des Vereins ist die Gemeinde Lindau.
Zweck	Art. 3 Der Verein bezweckt die Förderung des Strickhofs, insbesondere die Ausbildung, die Weiterbildung und das Versuchswesen. Er pflegt und fördert die Beziehungen zwischen den Mitgliedern und landwirtschaftlichen Organisationen. Er erfüllt seinen Zweck auf folgende Weise: a) Er stärkt und pflegt die Verbundenheit der Mitglieder untereinander und ihre Beziehung zum Strickhof und seinen Schülerinnen und Schülern. Dies geschieht unter anderem durch die Veranstaltung von fachlichen Demonstrationen, Exkursionen und Reisen. b) Er unterstützt den Strickhof in seinen Bestrebungen um eine Führungsposition als Kompetenzzentrum in der Ausbildung, in der Weiterbildung und im Versuchswesen. c) Er fördert die Aus- und Weiterbildung seiner Mitglieder. d) Er vertritt die bildungspolitischen Interessen der Mitglieder. e) Er engagiert sich für die Qualität des Strickhofs, die Werterhaltung und die Förderung der weltweiten Anerkennung der Abschlusszeugnisse und Diplome. f) Er vermittelt dem Strickhof Impulse auf Grund von Erfahrungen in der Praxis. g) Er informiert die Mitglieder in regelmässigen Abständen über Aktivitäten des Vereins und des Strickhofs. Dies geschieht durch die Herausgabe einer Vereinspublikation. h) Er aktiviert die Mitglieder, die Gesellschaft, insbesondere die Wirtschaft und die Politik, Goodwill für den Strickhof und sein Angebot zu schaffen. i) Er pflegt die Beziehung zu Mäzenen und Sponsoren.

¹ In den Statuten wird die männliche Form verwendet. Diese schliesst die weibliche mit ein.

- g) Er kann Aufgaben an Kommissionen delegieren.
- h) Er entscheidet über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
- i) Er stellt der Generalversammlung Antrag für die Bildung von Sektionen und genehmigt deren Reglemente.

Einberufung des Vorstandes

Art. 19
Der Vorstand versammelt sich, wenn es der Präsident oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet.

Beschlussfassung

Art. 20
Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.
Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Rechnungsrevisoren

Art. 21
Die Generalversammlung wählt drei Mitglieder als Rechnungsrevisoren für eine Amtsdauer von vier Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich.

Kommissionen

Art. 22
Der Vorstand kann für spezielle Aufgaben ständige oder befristete Kommissionen ernennen.

E. Finanzen

Mittel

Art. 23
Die Mittel des Vereins bestehen insbesondere aus:

- Vereinsvermögen
- Mitgliederbeiträgen
- Beiträgen, Geschenken und Vergabungen.

Haftbarkeit

Art. 24
Der Verein haftet mit seinem gesamten Vermögen. Eine weitergehende persönliche Haftung der Mitglieder ist auf den Mitgliedschaftsbeitrag beschränkt. Dieser beträgt maximal Fr. 100.00.

**Geschäfte der
General-
versammlung**

Art. 16

Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- a) Wahl der Stimmzähler;
- b) Genehmigung des Protokolls;
- c) Abnahme des Jahresberichtes;
- d) Abnahme der Spezial- und Jahresrechnungen sowie des Budgets des folgenden Geschäftsjahres;
- e) Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrages;
- f) Genehmigung des Tätigkeitsprogramms für das laufende Vereinsjahr;
- g) Erlass eines Geschäftsreglements;
- h) Wahl der Vorstandsmitglieder, des Präsidenten sowie der Rechnungsrevisoren;
- i) Bildung von Sektionen

Vorstand

Art. 17

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und mindestens vier weiteren Mitgliedern, die von der Generalversammlung jeweils für vier Jahre gewählt werden. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Der Direktor des Strickhofs sowie der Präsident der Schülersektion werden zu den Sitzungen eingeladen.

Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidenten, selbst.

**Aufgaben des
Vorstandes**

Art. 18

Der Vorstand leitet den Verein gemäss Statuten; insbesondere obliegen ihm folgende Aufgaben:

- a) Er führt die Beschlüsse der Generalversammlung aus.
- b) Er ist verantwortlich für die Geschäftsführung gemäss Geschäftsreglement.
- c) Er setzt Arbeitsschwerpunkte (Tätigkeitsprogramm) und erstellt das Budget.
- d) Er beschliesst über die Verwendung der Mittel des Vereins im Rahmen des Budgets, soweit nicht die Generalversammlung zuständig ist.
- e) Er bereitet Statutenänderungen vor und stellt der Generalversammlung entsprechende Anträge.
- f) Er stellt der Generalversammlung Anträge über die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

B. Mitgliedschaft und Schülersektion

**Vereinsmitglied-
kategorien**

Art. 4

Der Verein umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- Mitglieder
- Freimitglieder
- Ehrenmitglieder
- Schüler des Strickhofs

Sektionen

Art. 5

Der Verein kann Sektionen bilden:

- Der Verein kann eine Schülersektion der Schüler des Strickhofs führen.
- Weitere Sektionen können auf Antrag des Vorstands durch Beschluss der Generalversammlung gebildet werden.

Die Sektionen haben eigene Reglemente, die der Genehmigung des Vorstandes unterliegen. Sie dürfen den Statuten des Vereins nicht widersprechen.

Das Reglement der Schülersektion bedarf der zusätzlichen Zustimmung durch den Direktor des Strickhofs.

Mitglieder

Art. 6

Mitglied können sein:

- Absolventen des Strickhofs
- Absolventen landwirtschaftlicher, verwandter Berufsfachschulen und Landwirtschaftsschulen
- Mitglieder des Lehrkörpers des Strickhofs
- Mitarbeiter des Strickhofs
- Personen, die zum Verein oder zum Strickhof einen besonderen Bezug haben

Die Aufnahme erfolgt aufgrund einer die Statuten anerkennenden Beitrittserklärung und durch Vorstandsbeschluss. Neue Mitglieder werden in den Vereinsmitteilungen namentlich publiziert.

Freimitglieder

Art. 7

Mitglieder, die dem Verein während 40 Jahren angehört haben, werden Freimitglieder.

Ehrenmitglieder

Art. 8

Auf Antrag des Vorstandes kann die Generalversammlung Mitglieder, die sich durch langjähriges, treues Mitwirken im Verein oder durch hervorragende Leistungen im Dienste der Landwirtschaft verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Schüler des Strickhofs

Art. 9

Die eingeschriebenen Schüler sind während der Ausbildungszeit mit einer schriftlichen Bestätigung Schülermitglied.
Die Aufnahme als Mitglied erfolgt mittels einer Beitrittserklärung.

Austritt

Art. 10

Die Mitgliedschaft erlischt:

- Durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand auf Ende des betreffenden Kalenderjahres;
- Durch Ausschluss infolge Nichterfüllung der statutarischen Verpflichtungen, nach erfolgter Mahnung oder infolge Zuwiderhandlung gegen die Vereinsinteressen.

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen

C. Rechte und Pflichten

Rechte

Art. 11

Jedes Mitglied, jedes Freimitglied und jedes Ehrenmitglied ist stimmberechtigt.

Jedem Mitglied steht das Recht zu, an den Veranstaltungen teilzunehmen sowie zuhanden der Generalversammlung Wünsche und Anträge einzubringen.

Anträge an die Generalversammlung müssen dem Vorstand mindestens 14 Tage zum Voraus schriftlich eingereicht werden.
Verspätete Anträge können vom Vorstand zurückgestellt werden.

Von den Schülern des Strickhofs gemäss Art. 9 wird eine Delegation zur Generalversammlung eingeladen. Sie verfügen über ein Stimmengewicht von einer Stimme pro Klasse.

Pflichten

Art. 12

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- Die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und an den Veranstaltungen nach Möglichkeit teilzunehmen;
- Zur Leistung eines von der Generalversammlung zu bestimmenden Jahresbeitrages. Im Ausland wohnhafte Mitglieder sind für die Dauer ihrer Landesabwesenheit von der Zahlungspflicht befreit. Frei- und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Die Schüler sind beitragsfrei. Die Vorstandsmitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit.
- Der Jahresbeitrag kann durch eine einmalige Zahlung, die dem höchstens 25fachen Beitrag entspricht, abgeolten werden.
- Dem Vorstand Adressänderungen rechtzeitig zur Kenntnis zu bringen.

D. Organisation

Organe

Art. 13

Als Organe des Vereins gelten:

- Die Generalversammlung;
- Der Vorstand;
- Die Rechnungsrevisoren;
- Die Kommissionen.

Generalversammlung

Art. 14

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich statt, in der Regel Ende Januar oder Anfang Februar.

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann einberufen werden

- auf Beschluss des Vorstandes;
- auf schriftlichen Antrag von mindestens 3% der stimmberechtigten Mitgliedern unter Angabe der zu behandelnden Traktanden.

Beschlussfassung

Art. 15

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit trifft der Präsident den Stichtentscheid.

Wahlen und Beschlussfassung werden in der Regel in offener Abstimmung entschieden. Eine geheime Abstimmung oder Wahl kann von einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden.